

reformierte
kirche wetzikon

Benützungsgesuch Reformierte Kirche Wetzikon



Bedingungen und Hinweise

- Das ausgefüllte Formular „Benützungsgesuch Reformierte Kirche Wetzikon“ bildet den schriftlichen Mietvertrag mit dem Veranstalter. Das Gesuch muss vier Wochen vor der Veranstaltung an den Sigristen der reformierten Kirchgemeinde, Usterstrasse 8, 8620 Wetzikon gesandt werden. Der Mietvertrag hat erst Gültigkeit nach der Unterzeichnung durch die beiden Parteien.
- Zum Service gehören der Schliessdienst, Aufstellen und Abräumen der bestellten Technik, Bedienung der Beleuchtung und der Sprachverstärkeranlage.
- Einrichtungs- und Aufräumarbeiten, insbesondere das Einsammeln von Abfällen nach der Veranstaltung, Bedienung der Musikverstärkeranlage und des Mischpultes, des Beamers oder des Hellraumprojektors, Kartenverkauf, Eintrittskontrolle, Ordnungsdienste, Verkehrsregelungen und andere Dienstleistungen (z.B. Werbung) müssen vom Veranstalter organisiert und übernommen werden.
- Die Platzzahl in der ref. Kirche Wetzikon ist auf 450 Personen (inkl. allen Mitwirkenden) beschränkt und darf nicht überschritten werden. Die Plätze sind nummeriert. Entsprechend der Art der Bühne reduziert sich die Anzahl der Plätze.
- Zusätzliche Installationen (Beleuchtung, Bühnen, Audioanlagen...) sind Sache des Veranstalters und bedürfen der Bewilligung des Sigristen. Es dürfen keinerlei Veränderungen an den bestehenden Kircheneinrichtungen vorgenommen werden.
- Das Parkieren vor der Kirche ist untersagt. Der Platz muss frei bleiben für Krankenwagen, Feuerwehr.
- Im Publikum sind brennende Kerzen, Feuerzeuge und ähnliches nicht erlaubt.
- In allen Räumen der Kirche und im Alten Pfarrhaus gilt ein striktes Rauchverbot.
- Esswaren und Getränke dürfen in der Kirche nur nach Absprache mit den Sigristen abgegeben werden.

- Die Orgelbenützung ist Personen vorbehalten, die auf Kirchenorgeln unterrichtet worden sind.
- Der Sigrist und zwei Aufsichtspersonen haben zu jedem Anlass in der Kirche freien Zutritt.
- Die Verwendung vom Kirchgemeindedesignet für Werbemittel ist kircheneigenen Veranstaltungen vorbehalten.
- Ausserhalb der vereinbarten Mietzeit (inkl. Einricht- und Aufräumzeit) sind die Räumlichkeiten der Kirche für die Mieterschaft nicht zugänglich. Nicht schriftlich bestellte und bewilligte Zusatzräume und -einrichtungen stehen nicht zur Verfügung.
- Der Veranstalter verpflichtet sich, alle einschlägigen Vorschriften einzuhalten und allfällige Bewilligungen bei den entsprechenden Behörden einzuholen. Der Veranstalter trägt weiter alle urheberrechtlichen Kosten (z.B. Suisa).
- Für Sach- und Personenschäden sowie für verlorene Gegenstände haftet der Veranstalter. Der Veranstalter haftet auch für Beschädigungen an Einrichtungen und Apparaten, die auf unsachgemässen Gebrauch zurückzuführen sind. Schäden und Defekte an Einrichtungen und Apparaten müssen sofort dem Sigristen gemeldet werden.
- Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen oder der Veranstalter den Benützungsvorschriften oder den Anordnungen des Sigristen zuwiderhandelt, kann die Kirchenpflege die Bewilligung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung entschädigungslos aufheben.
- Die Kirchenpflege behält sich das Recht vor, wegen unplanmässigen kirchlichen Anlässen wie z.B. Beerdigungen die Kirche für sich zu beanspruchen unter rechtzeitiger Mitteilung an den Vertragspartner.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung auf Grund der tatsächlich beanspruchten Dienstleistungen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Usterstrasse 8, 8620 Wetzikon
Sekretariat 044 933 01 50
Jakob Zurbuchen 044 933 01 53